Betriebssatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog – Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 07.12.2017 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog – Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Der Eigenbetrieb Tourismus-Service führt die Bezeichnung:
   Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog
   – Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog.

3. Das Stammkapital beträgt mindestens: 2.450.000,00 Euro.

§ 2
Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

1. Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Entwicklung und Förderung des Tourismus und des Kurwesens im Gemeindegebiet. Er unterhält und verwaltet die Einrichtungen des Tourismus-, Kur- und Badebetriebes.

2. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

1. Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Die Aufgaben des Eigenbetriebes werden dem Bürgermeister als Nebentätigkeit übertragen. Der Betriebsleiter wird vom Allgemeinen Vertreter vertreten. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Vertretung gemäß Hauptsatzung. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.

2. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

   a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

   b) wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen sowie sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000,00 Euro. Dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten der laufenden Netzerweiterung,

   c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,

   d) der Personaleinsatz.

§ 4
Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

1. Der Rat der Inselgemeinde Langeoog bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss für alle Eigenbetriebe der Inselgemeinde. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

2. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Rates und 4 Mitgliedern, die die Beschäftigten vertreten.

3. Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der angegebenen Wertgrenzen des Einzelfalls selbständig über

   a) die Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 30.000,00 Euro,

   b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.

§ 5
Aufgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 7
Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Inselgemeinde Langeoog.

3. Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Finanzverwaltung aufzustellen und über den Bürgermeister

dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8
Sonderkasse

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse der Inselgemeinde Langeoog nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.

3. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mindestens einmal jährlich durch den Kämmerer zu prüfen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15. März 2012 außer Kraft.

Langeoog, den 13.12.2018

Inselgemeinde Langeoog

(Siegel)

Uwe Garrels